



# WUNSCH- & WAHLRECHT

Nutzen Sie Ihr Recht.

## Die Wunschklinik wurde bewilligt?

Herzlichen Glückwunsch Sie hatten Erfolg und Ihre Rehabilitationsmaßnahme kann bald losgehen.

Bei Bewilligung für unser RehaKlinikum Bad Säckingen können Sie sich direkt mit unserer Patientenaufnahme in Verbindung setzen (Tel. 07761/554-4021 oder /554-915). Hier steht Ihnen stets sehr gerne jemand zur Seite um mit Ihnen gemeinsam Ihren Aufenthalt zu planen und Fragen vorab zu klären.

Wir freuen uns sehr darauf, Sie bald in unserem RehaKlinikum begrüßen zu dürfen!

Für weitere Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die Patientenaufnahme des RehaKlinikums Bad Säckingen.

### Aufnahme

Telefon 07761/554-4020 oder 07761/554-4021

Fax 07761/554-917

patientenaufnahme@rkbs.de

### RehaKlinikum Bad Säckingen

Bergseestraße 61 | 79713 Bad Säckingen

Telefon 07761/554-0 | Fax 07761/554-909

info@rkbs.de | facebook.com/rehaklinikum

[www.rkbs.de](http://www.rkbs.de)



Zertifizierte Behandlungsqualität nach  
DEGEMED und DIN EN ISO 9001:2015

Fachklinik für Orthopädie,  
Rheumatologie, Gefäß- und  
Stoffwechselerkrankungen



## Ihr Recht auf eine erfolgreiche Reha

Eine Rehabilitation ist ein wichtiger Schritt um nach/bei einer Erkrankung oder nach einem Unfall die Gesundheit und die eigene Lebensqualität wiederherzustellen.

Noch wichtiger ist es jedoch, daß man mit einem guten Gefühl in die Reha fahren kann. Das bedeutet, daß nicht nur die Diagnose, sondern auch persönliche Umstände und Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen.

Und hier kommt das Wunsch- und Wahlrecht des Rehabilitanden zum Zuge. Laut §8 im **neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX)** hat der Rehabilitand/die Rehabilitandin das Recht den Ort der Rehabilitation, den geplanten Beginn, ob ganztätig ambulant oder stationär, oder welche Rehaklinik es sein soll, auszuwählen.

Machen Sie also von Ihrem Recht Gebrauch – wir zeigen Ihnen wie Sie das am besten umsetzen können und was beachtet werden muss.

## Kann jede Klinik gewählt werden?

Ein paar Voraussetzungen muss Ihre Wunschklinik schon erfüllen, ansonsten kann der Kostenträger Ihren Antrag ablehnen und/oder eine Zuzahlung verlangen.

### Diese sind:

- Die Rehaklinik muss nachweislich für die Rehabilitation Ihrer Erkrankung geeignet sein.
- Ihre Wunschklinik muss nach den geltenden Qualitätsstandards zertifiziert sein.

Am besten können Sie sich über geeignete Rehakliniken bei Ihrem Arzt, bei Beratungsstellen der Rehabilitationsträger oder im Internet informieren. Wenn Sie eine Anschlussrehabilitation (AR) beantragen hilft Ihnen der Sozialdienst des Krankenhauses.



## Erfolgreich zur Wunschklinik

» *Es wurde noch kein Reha-Antrag gestellt.*

Bitte reichen Sie das Formular zum Wunsch- und Wahlrecht direkt mit dem Reha-Antrag ein. Das benötigte Formular finden Sie auf unserer Webseite unter: [www.rkbs.de/patienten-und-zuweiser/fuer-patienten](http://www.rkbs.de/patienten-und-zuweiser/fuer-patienten)

» *Es wurde bereits ein Reha-Antrag gestellt, aber es kam noch keine Antwort.*

Bitte reichen Sie das Formular zum Wunsch- und Wahlrecht so rasch als möglich nachträglich ein, mit Hinweis auf Ihren bereits eingereichten Reha-Antrag.

» *Ihr gestellter Reha-Antrag wurde für eine andere Klinik bewilligt.*

Dann reichen Sie bitte unverzüglich den Antrag auf Heilstättenänderung ein. Diesen finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite: [www.rkbs.de/patienten-und-zuweiser/fuer-patienten](http://www.rkbs.de/patienten-und-zuweiser/fuer-patienten)

## Die Wunschklinik wurde abgelehnt?

Dann haben Sie ein Recht auf Widerspruch. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen zuerst eine telefonische Rücksprache mit dem Sachbearbeiter Ihres Kostenträgers. In den meisten Fällen kann man so kurz und gemeinsam die Sachlage klären und doch noch einen positiven Entschluss erzielen. Weisen Sie in diesem Gespräch unbedingt auf Ihr Wunsch- und Wahlrecht hin.

Sollte dieses Gespräch nicht erfolgreich sein, legen Sie gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid Widerspruch ein. Diesen müssen Sie unbedingt in der angegebenen Widerspruchsfrist einreichen. Diese Frist finden Sie meist am Ende des Bewilligungsschreiben, in der Regel beträgt diese 4 Wochen.

Fehlt diese Fristangabe im Brief des Kostenträgers haben Sie sogar eine Widerspruchsfrist von 12 Monaten.

In Ihrem schriftlichen Ablehnungsbescheid des Kostenträgers finden Sie meist die Gründe für die Ablehnung Ihrer Wunschklinik. Verwenden Sie diese Argumente für Gegenargumente und ergänzen Sie den Antrag idealerweise durch eine Stellungnahme oder Gutachten Ihres Arztes. In den meisten Fällen hat ein eingelegter Widerspruch Erfolg und benötigt keine weiteren Schritte. Sollte es in Ihrem Fall jedoch leider nicht so sein und der Kostenträger lehnt erneut Ihren Antrag auf Heilstättenänderung ab, haben Sie als letzte Möglichkeit Klage zu erheben bzw. in eilbedürftigen Fällen eine einstweilige Anordnung zu veranlassen. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß meist schon die Bereitschaft zur Klage ausreicht, um den Kostenträger zum Umdenken zu bewegen.

### TIPP

Zusammen mit Ihrem Arzt oder Sozialdienst finden Sie die fachlich beste Begründung für die Wahl Ihrer Wunschklinik. Lassen Sie sich hier helfen, denn eine gute Begründung ist die halbe Miete.